

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0001/2005
	Erstelldatum:	07.03.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung ; Antrag auf Einbahnregelung für Blütenstraße und Kornweg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	16.03.2005 Verkehrsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Die Blütenstraße und der Kornweg werden nicht als Einbahnstraßen ausgewiesen.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 17.01.2005 haben Anwohner der Blütenstraße vorgeschlagen, die Blütenstraße und den Kornweg als Einbahnstraßen auszuweisen. Das Anliegen wird damit begründet, dass Anwohner des Baugebiets Drillingsfeld für den Weg von und zur B 85 die Blütenstraße befahren. Dadurch habe der Verkehr in der Blütenstraße erheblich zugenommen. Ursache hierfür sei die unzureichende Anbindung des Baugebiets Drillingsfeld an die B 85. Um die Verkehrssituation in der Blütenstraße zu entschärfen, sollen die Blütenstraße und der Kornweg als Einbahnstraßen ausgewiesen werden. Dadurch könne eine gleichmäßige Verteilung des Durchgangsverkehrs auf die beiden Straßen bewirkt werden.

Der Straßenbaulastträger, die Verkehrsbehörde und die Bayerische Landespolizei stehen dem Vorschlag aus den nachfolgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Die Blütenstraße und der Kornweg befinden sich in einer Tempo 30-Zone. An eine Tempo 30-Zone werden bestimmte Anforderungen gestellt. So wird unter anderem gefordert, dass die Straßen innerhalb der Zone gleichartige Merkmale aufweisen. Diese Anforderung ist auch für das sog. „Zonenbewusstsein“ der Verkehrsteilnehmer von besonderer Bedeutung. Würden die Blütenstraße und der Kornweg als Einbahnstraßen ausgewiesen werden, wäre die für eine Tempo 30-Zone geforderte Gleichartigkeit der Straßen, die Einfluss auf das „Zonenbewusstsein“ der Verkehrsteilnehmer besitzt, deutlich eingeschränkt.

In Wohnstraßen würde sich durch eine Einbahnregelung wegen des Fehlens von Gegenverkehr die Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs erhöhen. Dies widerspräche den mit der Einrichtung von Tempo 30-Zonen verfolgten Zielen einer Geschwindigkeitsreduzierung.

Von einer Einbahnstraßenregelung ist auch abzusehen, wenn durch eine solche Regelung der Verkehr lediglich in benachbarte Straßen verlagert werden würde. Im vorliegenden Fall würde sich der von den Anliegern der Blütenstraße monierte Durchgangsverkehr auf den Kornweg und andere benachbarte Straßen verlagern.

Die Blütenstraße und der Kornweg sind in ausreichender Breite ausgebaut und damit auch für Gegenverkehr geeignet, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt kein Regelungsbedarf besteht, diese Straßen verkehrsrechtlich als Einbahnstraßen auszuweisen.

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

Anlage: Lageplan

Verteiler:

Mitglieder des Verkehrsausschusses
Ref. 3, Amt 3.2
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt